

Selbstverletzung bei Schülerin

Beitrag von „Flupp“ vom 19. November 2022 11:12

[Zitat von Maylin85](#)

Mich würde interessieren, wozu ich rechtlich verpflichtet bin.

Ich habe in #7 meine Einschätzung bereits dargestellt.

Fazit: Bei erheblichen Auffälligkeiten die Eltern informieren. Wenn das Problem allerdings so gravierend ist, dass man die Eltern aus Gründen NICHT einschaltet, dann muss man aus meiner Sicht das restliche Instrumentarium in Bewegung setzen: KL, SL, Schulsozialarbeit, evtl. Jugendamt, evtl. jugend-psychiatrischer Notdienst...